

# RS OGH 2001/10/25 12R168/01s, 11R46/20w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.2001

## Norm

ABGB §1415

ZPO §43 Abs2

## Rechtssatz

1.) Der Gläubiger einer Geldschuld ist, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, zur Annahme einer Teilzahlung verpflichtet. 2.) Der Schuldner einer Geldleistung darf nicht die Möglichkeit haben, durch Teilzahlungen das Prozesskostenrisiko zu Lasten des Klägers zu verschieben. Bei der Beurteilung, ob eine Überklagung vorliegt (§ 43 Abs.2 ZPO) ist daher auch unter Außerachtlassung einer vor Prozesserteilung geleisteten Teilzahlung das gesamte ursprünglich erhobene Begehren dem ertiegten Anspruch gegenüber zu stellen.

## Entscheidungstexte

- 12 R 168/01s

Entscheidungstext OLG Wien 25.10.2001 12 R 168/01s

- 11 R 46/20w

Entscheidungstext OLG Wien 21.04.2020 11 R 46/20w

Beisatz: Nur: Für die Bewertung, ob eine Überklagung vorliegt, waren die Teilzahlungen der Beklagten auszublenden und die vom Kläger insgesamt begehrten Beträge mit den festgestellten Schadenshöhen zu vergleichen.

## Schlagworte

Verfahrenskosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2001:RW0000017

## Im RIS seit

15.05.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)